



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 [gemeinde@hohenweiler.at](mailto:gemeinde@hohenweiler.at)  
6914 Hohenweiler, Dorf 41

---

## A ALLGEMEINE FÖRDERRICHTLINIEN DER GEMEINDE HOHENWEILER

### 1 Vorbemerkungen

- a) Die Gemeinde Hohenweiler fördert je nach Fördergegenstand nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel ein- oder mehrmalig Vereine, Institutionen oder Personen durch Gewährung von Fördermitteln.
- b) Auf die Gewährung dieser Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind jedwede geldwerten und sonstige Leistungen, die die Gemeinde Hohenweiler als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen aus Budgetmitteln der Gemeinde für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderwürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zu erhalten. Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine budgetäre Bedeckung gegeben ist.
- d) Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie sind insbesondere auf sämtliche besonderen Richtlinien anzuwenden, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes festgelegt ist.
- e) Die Ressourcen und Fördermaßnahmen sollen allen Förderwerber:innen zu gleichen Teilen zur Verfügung stehen.

### 2 Allgemeine Grundsätze

- a) Eine Leistung ist als förderwürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen der Hohenweiler Bevölkerung im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Hohenweiler beizutragen.
- b) Eine Leistung wird überdies nur gefördert, wenn sie von auf gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Basis arbeitenden Vereinen, Personen oder Einrichtungen eingebracht wird und ohne eine Förderung diese Leistung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des/der Förderwerber:in keine Zweifel bestehen.
- c) Berücksichtigt werden vorrangig Förderansuchen von Vereinen, Institutionen oder Personen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Hohenweiler haben und deren Leistungen vor allem der Hohenweiler Bevölkerung zugutekommen.

d) Ansuchen von überregionalen Einrichtungen oder sonstige Projekte werden nur dann berücksichtigt, wenn Hohenweiler Einwohner:innen daran teilnehmen können und Betreuung erfahren bzw. diese Einrichtungen auch der Hohenweiler Bevölkerung zugutekommen oder von sonstiger humanitärer oder sozialer Bedeutung sind.

e) Die Förderwerber:innen haben alle Möglichkeiten einer Förderung über die Gemeinde hinaus auszuschöpfen und mit zu berücksichtigen.

f) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, ob Leistungen von Förderwerbern:innen nicht schon von anderer Seite angeboten werden.

### 3 Ansuchen

a) Förderungen können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens bewilligt werden, wobei die allenfalls vorhandenen Formulare der Gemeinde Hohenweiler zu verwenden sind. Alle Ansuchen sind von einer für den/die Förderwerber:in zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

b) Im Ansuchen hat der/die Förderwerber:in das Erfordernis der Förderung zu erläutern und zu erklären, ob, von welcher Stelle und in welcher Höhe er/sie sonst noch für das gleiche Vorhaben eine Förderung aus öffentlichen Mitteln beantragen will, beantragt oder bereits erhalten hat.

c) Im Förderansuchen ist ein legitimiertes und bankbestätigtes Empfangskonto bekannt zu geben. Änderungen sind der Gemeinde Hohenweiler unverzüglich mitzuteilen.

### 4 Ausmaß der Förderung

a) Die Förderung kann nur nach Maßgabe, der im Voranschlag der Gemeinde Hohenweiler bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

b) Die zuerkannten Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und auch Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

c) Auf Möglichkeiten der Selbstfinanzierung bzw. Eigenleistung durch den/die Förderwerber:in ist besonders Bedacht zu nehmen.

d) Die Höhe der Förderung ist abhängig von bereits gewährten oder beantragten Förderungen anderer Institutionen.

### 5 Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß Punkt 6. der „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Hohenweiler“ und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten. Zusätzlich ist bei Vereinen/Institutionen oder nach Aufforderung der Nachweis der Legitimation für die Auszahlung der Förderung notwendig.

## 6 Pflichten des/der Förderwerbers:in

- a) Förderwerbende verpflichten sich, die erhaltene Förderung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- b) Der/die Förderwerber:in erklärt ausdrücklich, der Gemeinde bzw. den von dieser dazu beauftragten Organen
- die Überprüfung des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege sowie sonstigen Unterlagen und/oder durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
  - die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
  - unter Vorlage von Nachweisen über die Verwendung der Mittel unaufgefordert binnen einer Frist von längstens 4 Wochen zu berichten.

## 7 Rückforderung von Förderungen durch die Gemeinde Hohenweiler

- a) Der/die Förderwerber:in hat die Geldzuwendungen binnen 14 Tagen zurückzubezahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
- die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbenden erlangt wurde oder
  - die geförderte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird oder
  - die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
  - die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und trotz schriftlicher Aufforderung die Bedingungen oder Auflagen nicht unverzüglich erfüllt werden.
- b) Die Gemeinde Hohenweiler behält sich eine Reduzierung, Einstellung der Zahlungen und Rückforderung eines Teils der Fördermittel vor, wenn die Gesamtkosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag angegeben oder das geförderte Projekt unter dem eingereichten Budgetansatz liegt.
- c) Wenn die Kosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag vorgesehen und gefördert wurden, ist die Gemeinde Hohenweiler unverzüglich zu informieren. Diesfalls hat die Gemeinde Hohenweiler das Recht, die Förderung oder einen Teil zurückzufordern und/oder Zahlungen einzustellen.
- d) Geldzuwendungen, die zurückzubezahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an mit 4 v.H. zu verzinsen.
- e) Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich durch Unterfertigung und Abgabe des Förderansuchens bzw. spätestens bei Unterfertigung einer allenfalls erforderlichen Zweitschrift der Förderzusage ausdrücklich, die in dieser Zusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen insbesondere der Bestimmungen des Punktes 6 der „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Hohenweiler“ zu beachten.

## 8 Kontrollmaßnahmen

Regelmäßig gewährte Förderungen an Vereine und sonstige Institutionen berechneten die Gemeinde Hohenweiler zur Einsicht in alle die Förderung betreffenden Unterlagen. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 52 GG bleibt hiervon unberührt.

## **B BESONDERE FÖRDERRICHTLINIEN**

### **1 FAHRRADANHÄNGER ZUM KINDERTRANSPORT (KIKI),**

Als Gemeinde mit einem klaren Bekenntnis zu grüner Mobilität unterstützt Hohenweiler insbesondere die Nutzung von Fahrrädern zum Kindertransport. Pro Haushalt wird daher jeweils einmalig ein Fahrradanhänger zum Kindertransport (Kiki) unter Berücksichtigung folgender Punkte gefördert:

#### Förderkriterien

- Anspruchsberechtigt sind Privatpersonen mit einem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenweiler. Für Fahrradanhänger zum Kindertransport (Kiki) müssen zumindest das Kind und ein Elternteil den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenweiler haben.
- Das Förderansuchen muss bis spätestens 12 Monate nach Kauf formlos unter Vorlage der Rechnung, ausgestellt auf den/die Förderwerber:in, in der Gemeinde Hohenweiler gestellt werden.
- Pro Haushalt wird maximal ein Fahrradanhänger zum Kindertransport (Kiki) gefördert.
- Die Förderung beträgt EUR 150,00 bei nachweislichem Neukauf bei einem Fahrradfachhändler in Vorarlberg

## **2 CARGO-FAHRRADANHÄNGER**

Als Gemeinde mit einem klaren Bekenntnis zu grüner Mobilität unterstützt Hohenweiler insbesondere die Nutzung von Fahrrädern zum Transport. Pro Haushalt wird daher jeweils einmalig ein Cargo-Fahrradanhänger unter Berücksichtigung folgender Punkte gefördert:

### Förderkriterien

- Anspruchsberechtigt sind Privatpersonen mit einem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenweiler.
- Das Förderansuchen muss bis spätestens 12 Monate nach Kauf formlos unter Vorlage der Rechnung, ausgestellt auf den/die Förderwerber:in, in der Gemeinde Hohenweiler gestellt werden.
- Pro Haushalt wird maximal ein Cargo-Fahrradanhänger gefördert.
- Die Förderung beträgt EUR 150,00 bei nachweislichem Neukauf bei einem Fahrradfachhändler in Vorarlberg.

### **3 STUDIENFÖRDERUNG INLAND**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Hohenweiler Studierenden. Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule, Fachhochschule bzw. einer Akademie in Österreich mit der Möglichkeit zu einem akademischen Abschluss.

#### Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die bei Antragstellung in Hohenweiler ihren Hauptwohnsitz haben.

Förderansuchen für das laufende Studienjahr sind bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres formlos an das Gemeindeamt Hohenweiler zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Inskriptionsbestätigung.
- Nachweis des Studienerfolges (Bestätigung positiv absolvierter Prüfungen laut Studienplan).
- Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die persönliche Unterschrift.

Die Höhe der Förderung beträgt € 100,- pro Studienjahr.

## 4 STUDIENFÖRDERUNG AUSLAND

Ziel ist die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland. Gefördert werden Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren.

### Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden und Forschenden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die bei Antragstellung in Hohenweiler ihren Hauptwohnsitz haben:

- Studierende an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule.
- Absolventen einer Universität oder Hochschule/Fachhochschule.
- Absolventen sonstiger Bildungseinrichtungen, wenn der Auslandsaufenthalt der beruflichen Qualifikation dient.
- Durch den Studien- bzw. Forschungsaufenthalt ist eine Wohnungsnahme am Studien- bzw. Forschungsort notwendig.
- Studierende, die im Rahmen eines temporären Auslandsaufenthaltes von mindestens zwei Monaten bis maximal einem Semester an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule ihr Studium weiterführen.

Die Höhe der Förderung beträgt € 200,- pro Studienjahr.



## **5 SCHUL- UND SKIWOCHEN**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Hohenweiler Pflichtschülern. Gefördert werden Schul- und Skiwochen.

### **Förderkriterien**

Bewerbungsberechtigt sind alle Pflichtschüler, die bei Antragstellung in Hohenweiler ihren Hauptwohnsitz haben.

Förderansuchen für das laufende Schuljahr sind bis zum 30. Juni des Kalenderjahres formlos unter Vorlage der Zahlungsbestätigung an das Gemeindeamt Hohenweiler zu richten.

Die Höhe der Förderung beträgt bei:

Schulveranstaltungen in Vorarlberg: € 30,-

Schulveranstaltungen außerhalb Vorarlbergs: € 45,-

Ausgenommen sind Pflichtschüler der Mittelschule Hörbranz, da in diesen Fällen eine direkte Verrechnung mit der Mittelschule Hörbranz erfolgt.

## **6 PFLANZUNG UND PFLEGE VON HOCH- UND HALBSTAMMBÄUMEN**

Streuobstwiesen mit ihren Halb- und Hochstammobstbäumen sind derzeit noch prägende Elemente der Kulturlandschaft im Leiblachtal. Sie sind nicht nur Lieferant von Wirtschaftsobst für die Most- und Schnapserzeugung, vielmehr sind sie eine Bereicherung für das Landschaftsbild und ökologisch äußerst wertvoll, da sie Lebensraum für verschiedenste Vogel- und Insektenarten bieten. Leider nimmt die Zahl der Halb- und Hochstammobstbäume kontinuierlich ab, da ihre wirtschaftliche Bedeutung gesunken ist, die Pflanzenkrankheit Feuerbrand ihnen zusetzt und ihre Pflege – vor allem im Alter – aufwändig ist. Die vorliegende Förderrichtlinie soll helfen dieses wichtige Kulturgut für die Zukunft zu sichern.

Anspruchsberechtigt ist der Liegenschaftseigentümer bzw. sonstige Verfügungsberechtigte, sofern eine Verfügungsberechtigung des Liegenschaftseigentümers vorliegt.

Gefördert wird die Neu- und Nachpflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen in Obstwiesen und als Obstbaumreihen in Hohenweiler.

Hochstammobstbäume im Sinne dieser Richtlinie sind hochstämmige, landschaftsprägende, robuste und ortstypische Apfel-, Birn-, Kirsch-, Zwetschgen- und Walnussbäume mit einer Stammhöhe von mehr als 1,80 m.

Der Förderwerber verpflichtet sich, die geförderten Obstbäume für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erhalten. Bei Verstoß hat der/die Förderwerber:in die Geldzuwendung binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.

Der jährliche Höchstfördersatz liegt bei 20 Bäumen je Hektar Neu- und Nachpflanzungen. Die Pflanzungen haben in der freien Landschaft oder auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grünflächen zu erfolgen. Hausgärten sind von der Förderung ausgenommen. Pflanzungen über 100 Bäumen pro ha oder mit mehr als 30 Nussbäumen pro ha sind nicht förderfähig. Die Pflanzung muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Sie umfasst die Baumscheibenpflege und den erforderlichen Pflanzschnitt sowie gegebenenfalls den Schutz vor Wild- und Weideschäden.

Die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen wird mit € 10,- je Baum gefördert. Die Neupflanzung von Halbstammobstbäumen wird mit € 8,- je Baum gefördert.

Das Förderansuchen ist schriftlich bei der Gemeinde Hohenweiler einzureichen. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Lageplan mit Bepflanzungsplan und Pflanzenliste
- Ausführungsnachweis (Fotodokumentation) einschließlich Datum der Pflanzung

## **7 LKW-FÜHRERSCHEIN / MASCHINISTEN-KURS FÜR MITGLIEDER DER FEUERWEHR**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Hohenweiler. Gefördert wird der Erwerb eines LKW-Führerscheins und die Absolvierung eines Maschinisten-Kurses an der Landerfeuerweherschule.

### **Förderkriterien**

Bewerbungsberechtigt sind alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Hohenweiler.

Das Förderansuchen muss bis spätestens 12 Monate nach Erhalt des Führerscheins bzw. Abschluss des Maschinisten-Kurses formlos unter Vorlage der Rechnung, ausgestellt auf den/die Förderwerber:in, in der Gemeinde Hohenweiler gestellt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig € 250 für einen neu erworbenen C 95-Führerschein sowie einmalig € 250 für die Absolvierung eines Maschinisten-Kurses an der Landesfeuerweherschule.

Bei Austritt aus der Feuerwehr ist die Förderung anteilig zu refundieren wie folgt:

Bei Austritt:

im 1. Jahr: 100 %

im 2. Jahr 80 %

im 3. Jahr 60 %

im 4. Jahr 40 %

im 5. Jahr 20 %

## **8 LEHRGÄNGE / KURSE VON MITGLIEDERN DER FEUERWEHR**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Hohenweiler. Gefördert wird die Teilnahme an Lehrgängen und Kursen an der Landesfeuerweherschule.

Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Hohenweiler.

Das Förderansuchen muss bis spätestens 12 Monate nach Abschluss des Lehrganges bzw. Kurses formlos unter Vorlage der Rechnung, ausgestellt auf den/die Förderwerber:in, in der Gemeinde Hohenweiler gestellt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Kurstag € 40.

## **9 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Vereine Hohenweilers. Gefördert wird die Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen bzw ähnlichen Veranstaltungen.

Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Vereine Hohenweilers.

Das Förderansuchen muss bis spätestens 3 Monate nach Durchführung der Versammlung bzw Veranstaltung durch formlose Vorlage der Rechnung, ausgestellt auf den Verein, sowie einer Teilnehmer:innenliste gestellt werden.

Die Förderung erfolgt durch Übernahme der Kosten für ein Essen und zwei Getränke pro Teilnehmer:in.

## **10 VEREINSFÖRDERUNG**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung der Vereine Hohenweilers.

Förderkriterien

Förderberechtigt sind alle Vereine Hohenweilers ab Bekanntgabe deren Bestehens.

Die Förderung wird jährlich bis zum 31. Dezember an alle bestehenden und der Gemeinde Hohenweiler gemeldeten Vereine ausbezahlt. Hierfür ist der Gemeinde die Bankverbindung des Vereins schriftlich bekanntzugeben.

Die Auflösung des Vereins ist der Gemeinde Hohenweiler binnen 3 Monaten zu melden, bei sonstigem Recht der Rückforderung der zur Unrecht bezogenen Förderung durch die Gemeinde Hohenweiler.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Verein und Jahr 300 Euro, sofern kein Antrag auf sonstige Vereinsförderung, welcher den Betrag von 300 Euro übersteigt, eingebracht wurde.

## **11 STELLUNG**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Hohenweiler Wehrpflichtigen. Gefördert wird die Teilnahme an der Stellung.

Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Wehrpflichtigen Hohenweilers.

Das Förderansuchen muss bis spätestens 3 Monate nach Teilnahme an der Stellung formlos in der Gemeinde Hohenweiler gestellt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 15 Euro.

## **12 BABY-PAKET**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Hohenweiler Neugeborenen. Gefördert wird die Geburt eines Kindes.

### **Förderkriterien**

Bewerbungsberechtigt sind alle Hohenweiler Bürger.

Das Förderansuchen muss bis spätestens 6 Monate nach der Geburt formlos in der Gemeinde Hohenweiler gestellt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig € 70,- pro Kind und erfolgt in Form von einer Wickeltasche sowie Leiblachtalern-Gutscheinen.



### **13 TIERARZTUNTERSUCHUNG FÜR LANDWIRTE**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Hohenweiler Landwirten. Gefördert wird die tierärztliche Impfung von Vieh.

Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Hohenweiler Landwirte.

Die tierärztliche Rechnung muss bis spätestens 6 Monate nach der Impfung formlos an die Gemeinde Hohenweiler übermittelt werden.

Die Höhe der Förderung entspricht dem jeweiligen Rechnungsbetrag.

## **14 ABSCHUSSPRÄMIE**

Ziel ist die Bezahlung einer Abschussprämie an die Jagdgesellschaft Hohenweiler.  
Gefördert wird der Abschuss von Dachsen und Füchsen.

Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt ist die Jagdgesellschaft Hohenweiler.

Das Förderansuchen muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des  
Kalenderjahres des Abschusses formlos unter Vorlage der Abschussliste in der  
Gemeinde Hohenweiler gestellt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Tier € 11,-.

## **15 ENERGIESPRECHSTUNDE**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Hohenweiler Bürgern. Gefördert werden die Kosten einer kurzen Energieberatung.

Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Hohenweiler Bürger.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für eine kurze Energieberatung bei Hohenweiler Bürgern zuhause (Dauer ca. eine Stunde). Die Anmeldung erfolgt über das Energietelefon am Energieinstitut Vorarlberg (05572 31 202-112) oder per Mail an [energieberatung@energieinstitut.at](mailto:energieberatung@energieinstitut.at).

## **16 SANIERUNGS-VOR-BERATUNG**

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Hohenweiler Bürgern. Gefördert werden die Kosten für eine Sanierungs-VOR-Beratung durch die Sanierungslots\*innen vom Energieinstitut Vorarlberg.

Förderkriterien

Bewerbungsberechtigt sind alle Hohenweiler Bürger.

Die Gemeinde übernimmt 600,- Euro der Kosten für eine Sanierungs-VOR-Beratung durch die Sanierungslots\*innen vom Energieinstitut Vorarlberg. Damit reduziert sich der Selbstbehalt des Bürgers für eine Sanierungs-VOR-Beratung auf 600,- Euro.

Ein erstes Orientierungsgespräch ist kostenlos.

Die Kosten der Sanierungs-Vorberatung werden zwischen dem Energieinstitut Vorarlberg, der Gemeinde Hohenweiler und dem Bürger gedrittelt. Der Selbstbehalt des Bürgers beträgt 40,- Euro je angefallener Stunde. Abgerechnet werden tatsächlich angefallene Stunden, maximal 15 Stunden. Kostenbeteiligung: max. 600,- Euro.

## **C INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien stützen sich auf den Beschluss des Gemeindevorstandes vom 09.04.2025 und treten mit 10.04.2025 in Kraft.

Wolfgang Langes  
Bürgermeister